



Thüringer Landesverwaltungsamt · PF 22 49 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Referat 410 - Herr Meyhöfer  
Telefon: (03 61) 37 73 - 71 40

Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
z.Hd. Frau Mensing  
Postfach 88  
83701 Gmund am Tegernsee

EINGANG  
23. März 2005  
DHV

Unser Zeichen  
410.41-8552.07-3WAK04 002

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
7.3.2005 K/be

Datum  
15.3.2005

**Vollzug des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)  
Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel im  
Gebiet „Scherbda“ (Wartburgkreis) gemäß § 25 LuftVG  
Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt**

Verfahrensgegenstand:

Der 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub e.V. in Heyerode beantragt beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) die Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel im Gebiet „Scherbda“ (Wartburgkreis, Thüringen). Es sind 15 Flugtage pro Jahr für maximal 12 Piloten vorgesehen. Starts und Landungen erfolgen auf dem gleichen Gelände.

Der DHV ist Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr im Sinne des § 31c LuftVG und damit zuständig für die Erteilungen von Erlaubnissen für Starts und Landungen nicht motorgetriebener Luftsportgeräte gemäß § 25 (1) LuftVG. Als Zulassungsbehörde beteiligt der DHV gemäß § 16 (3a) LuftVO die zuständigen Naturschutzbehörden, u.a. die obere Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt Weimar als zuständige Behörde für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß §§ 12-15 ThürNatG.

Stellungnahme sowie naturschutzfachliche und -rechtliche Auflagen:

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass dem Vorhaben sowie dem eingereichten Erlaubnisentwurf vom 7.3.2005 aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde unter folgenden Auflagen zugestimmt werden kann:

1. Die Flugzeit ist auf 15 Flugtage pro Jahr jeweils zwischen 11 und 17 Uhr zu beschränken.
2. Folgende umliegende Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche dürfen nicht überflogen werden (vgl. Karte im Anhang):

- FFH-Gebiet Nr. 34 „Werrahänge von Frankenroda bis Falken“
- FFH-Gebiet Nr. 35 „Creuzburger Werratal-Hänge“
- FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“
- FFH-Gebiet Nr. 239 „Treffurter Stadtwald südlich Treffurt“
- Naturschutzgebiet Nr. 24 „Klosterholz“
- Naturschutzgebiet Nr. 25 „Lienig“
- Naturschutzgebiet Nr. 27 „Probsteizella“
- Naturschutzgebiet Nr. 64 „Ebenauer Köpfe“

Begründung:

Die Starts und Landungen erfolgen auf landwirtschaftlicher Fläche. Von einem hohen naturschutzfachlichen Wert der Bereiche ist nicht auszugehen. Dies bestätigt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land in ihrer Stellungnahme vom 26.7.2004.

Die Antragsunterlagen enthalten keine ausführlichen Angaben zur naturräumlichen Ausstattung des Flugbereiches. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Daten des Arten- und Biotopschutzprogramms von Thüringen sowie eine Datenbankabfrage des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) hat keine Hinweise auf das Vorkommen bedeutender Lebensräume oder Arten ergeben. Eine erhebliche Betroffenheit von Natur und Landschaft ist daher – auch mit Blick auf die Flugzeiten von 15 Flugtagen pro Jahr jeweils zwischen 11 und 17 Uhr – unwahrscheinlich.

Nach Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde kommt es zu keinen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Ein Eingriff i.S.d. § 6 ThürNatG liegt nicht vor.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete kann bei Beachtung der Auflage Nr. 2 ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kettnaker

Anlage: Übersicht Schutzgebiete / Flugtabuzonen